

No 36.

Decret an die Stände.

Die Erlassung eines Gesetzes wegen Ausführung der Bestimmung in § 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 9. Februar 1843.

Zu Erledigung der Bestimmung in § 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 und des in der ständischen Schrift auf den Gesetz-Entwurf über den ersten Theil der Ordonnanz vom 28. November 1837 enthaltenen, in dem Landtagsabschiede vom 3. December desselben Jahres genehmigten Antrags lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen in der Beilage

ein Gesetz über Aufbringung der Naturalleistungen für das königlich Sächsische Militair

nebst dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen im Entwurfe zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchst. Sie den getreuen Ständen wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 9. Februar 1843.

Friedrich August.



Gustav von Rostig-Wallwitz.